

Thesen zur Ordination

Gremium	Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich
Funktionsperiode	X. Generalsynode
Session	5. Session
Beschlussdatum	19. November 1991, Wien
ABl. Nr.	260/1991

I.

Für eine theologisch verantwortete evangelische Lehre von dem kirchlichen Amt und der Ordination, die der gegenwärtigen kirchlichen und gesellschaftlichen Problemlage gerecht wird, sind die Bestimmungen der lutherischen bzw. reformierten Bekenntnisschriften nur bedingt anwendbar. Denn einerseits kann die reformatorische Lehrentwicklung mit den Bekenntnisschriften noch nicht als abgeschlossen gelten, andererseits haben sich Voraussetzungen und Bedingungen seit dem 16. Jahrhundert erheblich verändert. Es wird daher nötig sein, die bestimmenden Grundlinien der reformatorischen Lehre zu erheben und sie heute in Geltung zu bringen.

- a) Bei Luther haben sich verschiedene Vorstellungen langsam und in Aufnahme bestimmter konkreter Herausforderungen entwickelt. Die Polemik einerseits gegen die traditionelle Kirche, andererseits gegen die Schwärmer bestimmt seine Aussagen. Er orientiert sich dabei immer an der jeweils vorliegenden Situation. Auch ist immer damit zu rechnen, dass Luther ein Problem noch nicht konsequent reformatorisch durchdacht hat. Das „Wittenberger Ordinationsmodell“ (Ordination eines bereits von einer konkreten Gemeinde Berufenen in Wittenberg) verstand sich zunächst jedenfalls als Notlösung, weil sich die Bischöfe nicht der Reformation anschlossen und ist in sich schlüssig eigentlich nur bei der Erstberufung eines Pfarrers in eine Pfarrstelle. Melanchthon geht nicht prinzipiell weiter. Außerdem muss man immer gewärtig sein, dass er von Luthers Ansatz abweicht. Zwingli und vor allem Calvin entwickeln zwar eine neue, biblisch begründete Ämterlehre, aber auch bei ihnen wird deutlich, dass die Antwort auf konkrete und daher auch vorübergehende Aufgabenstellungen mindestens ebenso wichtig ist wie die biblische Begründung.

- b) Ein wichtiges Element der Berufung ins Pfarramt, das theologische Examen nach Universitätsstudium, in der Reformation eher als selbstverständlich angesehen, obwohl nicht immer gefordert, hat durch die Entwicklung der theologischen Wissenschaft in der Aufklärung einen anderen Stellenwert bekommen. Nicht die auch erlernbare Orthodoxie, sondern das eigenständige theologische Urteilsvermögen in komplizierten Zusammenhängen wird gefordert.
- c) Die Ausdifferenzierung neuer Funktionen und daher die Diversifizierung kirchlicher Ämter (die übrigens schon in der Reformation vorhanden war: Lehrer, Kantor; die vier Ämter bei Calvin; aber noch kaum bedacht), stellt neue Probleme. Dass es zu keiner hinreichenden theologischen Klärung dieser Probleme gekommen ist, wird zurecht allseits beklagt und macht sich bei der Behandlung jeder einzelnen Frage störend bemerkbar.
- d) Definitionen: In diesem Papier werden Begriffe in folgender Bedeutung verwendet:
- „Funktion“: Aufgabe, die die Kirche wahrnimmt.
 - „Amt“: Funktion (oder Funktionsbündel), die von einer bestimmten Person wahrgenommen wird und für die es daher so etwas wie ein „Berufsbild“ gibt.
 - „Pfarramt“: Ergebnis historischer Entwicklung in den reformatorischen Kirchen.
 - „Predigtamt“/„ministerium ecclesiasticum“: Das Amt, das die Versöhnung predigt (Kor. 5). Der Gesamtauftrag an die Kirche, wenigstens in den reformatorischen Kirchen vor allem vom Verkündigungsauftrag bestimmt.

II.

CA V handelt primär vom glaubensschaffenden Wort Gottes, das nicht unvermittelt zugänglich ist. Darum wird auch das Predigtamt als von Gott gestiftet bezeichnet. Darum ist auch das konkrete Predigtamt gemeint. CA V enthält also nicht eine „Lehre vom Amt“ im eigentlichen Sinn, sondern fixiert nur seinen Ort.

Die Confutatoren haben daher auch bemängelt, dass hier keine Ämterlehre vorgelegt wird. Die Überschrift ist später hinzugefügt worden.

Auch wenn CA V vom konkreten Amt handelt, darf nicht übersehen werden, dass erst CA XIV Näheres vom Amt und seiner Ordnung sagt.

III.

Weil die Kirche „Schöpfung des Wortes Gottes“ ist, wird in den Kirchen der Reformation der Gesamtauftrag der Kirche als „Predigtamt“ bezeichnet und dieses in den Mittelpunkt, gleichsam als Inbegriff kirchlichen Amtes, gestellt. Es ist immer funktional zu verstehen,

nie habituell, daher wird ein sakramentaler Weiheakt in der Ordination abgelehnt. Auch wenn die Reformation an eine lebenslange Verpflichtung des Predigers denkt, lehnt sie die Verleihung eines „character indelebilis“ ab. Der geistliche Amtsträger und das Gemeindeglied sind kraft der Taufe von gleicher Würde.

IV.

Bei Luther gibt es deutlich zwei unterschiedliche Begründungen des Amtes: 1. vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen her, 2. als göttliche Institution. Beide Sichtweisen stehen nebeneinander und müssen gemeinsam beachtet werden. Offensichtlich wird eine Ämterlehre nur dann Luther gerecht, wenn beide Sichtweisen ausgewogen zum Tragen kommen.

H. Lieberg spricht zurecht von einer „Zweipoligkeit“. Es gelingt ihm allerdings nicht, beide Sichtweisen in ein bestimmtes Verhältnis zueinander zu bringen. Das ist offenbar auch nicht möglich.

V.

Die Voraussetzung für die Übernahme eines Amtes ist die Berufung, Vocatio. Dabei wird in erster Linie an die Berufung durch eine Gemeinde gedacht. In keinem Fall aber darf die Gemeinde aus der Mitwirkung an der Berufung ausgeschlossen werden. Die Berufung ist Voraussetzung für die Ordination, wie auch umgekehrt die Berufung die Ordination fordert.

Weitere Voraussetzungen sind:

- Reinheit der Lehre (Examen!)
 - Lehrfähigkeit (Examen!)
 - Zeugnis des christlichen Lebenswandels.
- a) Eine nur fürbittende Mitwirkung der Gemeinde ist nicht als ausreichend anzusehen.
 - b) Der gesamtkirchliche Aspekt spielt auch für Luther eine wichtige Rolle. Er denkt ja nicht kongregationalistisch. Das heißt: die Ordination wird von der ganzen Kirche getragen und anerkannt.
 - c) Es ist zu fragen, wie diese beiden Aspekte sinnvoll miteinander verbunden werden. Die Praxis, die sich durchgesetzt hat: landeskirchliche Ordination nur durch Amtsträger (Bischof) als generelle Beauftragung ohne konkrete Berufung durch die Gemeinde - Installation nach Berufung durch die Gemeinde in ihr und mit ihrer Mitwirkung, ist jedenfalls nicht im Sinne der Reformation. Wie schon in These I vermerkt, ist aber das

„Wittenbergische Modell“ nur für die Erstberufung schlüssig. Eine „glatte“ Lösung wird daher kaum denkbar sein.

- d) Jedenfalls ist es von hier aus gerechtfertigt, die Ordination erst dann durchzuführen, wenn die dauernde Tätigkeit im Predigtamt sowohl seitens der Kirche als auch seitens des Ordinanden eindeutig beabsichtigt ist (also in der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich am Ende des 4. Jahres).
- e) Eine Mitwirkung der Gemeinde bei der Ordination ist insofern in der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich üblich geworden, als sie oft in jener Gemeinde durchgeführt wird, zu der der Ordinand die meisten Beziehungen hat. In diesem Fall könnte eine verstärkte Mitbeteiligung dieser Gemeinde am Ordinationsakt vorgesehen werden.
- f) Das „rite vocatus“ CA XIV bezieht sich offenbar auf die jeweils geltende Ordnung, normiert also keine bestimmte Ordnung von vornherein.

VI.

Die Ordination selbst enthält folgende Elemente:

- Die gesamtkirchliche öffentliche Bestätigung der Vokation;
- die effektive Sendung in das Amt;
- Segnung zum Amt unter Handauflegung.

VII.

Die Kirche kennt heute wieder eine Vielzahl von Funktionen und Ämtern und ist so wieder zur natürlichen Vielfalt zurückgekehrt. Sie sind wieder notwendig geworden wegen der Differenzierung und Spezialisierung von Aufgabenstellung und erforderlicher Ausbildung. Sie haben alle ihren spezifischen Aufgabenbereich, zu dem aber immer auch Elemente des Predigtamtes gehören. Sie müssen in ihrer Eigenständigkeit neben dem Pfarramt anerkannt werden. Auch sie bedürfen der ordnungsgemäßen Berufung durch die Gemeinde.

Die Überlegungen, die verschiedenen Ämter als Ausfächerung eines „Grundamtes“ zu verstehen, hat das Neue Testament gegen sich. Eine Herausbildung eines „Clerus minor“ ist für eine evangelische Kirche ebensowenig denkbar wie eine hierarchische Ordnung. Auch die calvinischen vier Ämter werden als eigenständig nebeneinander gesehen, aber nicht als gleichartig. Jedes Amt hat seine besondere Berufungsmodalität, dabei ragt die Berufung zum „pasteur“ deutlich heraus.

Auch wenn sich CA XIV auf das Predigtamt bezieht, haben die anderen Ämter und Funktionen wenigstens in irgendeiner Weise Anteil am „publice docere“. Die Forderung nach einer ordnungsgemäßen Berufung gilt daher auch für sie, in einer der Spezifität ihres Amtes entsprechenden Weise.

VIII.

Das Besondere des Pfarramtes, das es von anderen unterscheidet, ist:

- die Begründung in der Predigt als der primären Weise der göttlichen Selbstmitteilung in Wort und Sakrament;
- die Öffentlichkeit;
- die aus der Predigt resultierende Stellung gegenüber der Gemeinde, nämlich „vor“ ihr, nicht über ihr;
- die um der Predigt willen erforderliche theologische Ausbildung.

Wegen des besonderen Ranges der Predigt ist das Predigtamt das „Grundamt“ der Kirche. Insofern ist auch die Ordination in das Predigtamt eine besondere Weise der Beauftragung. Der Terminus „Ordination“ sollte also ihm vorbehalten bleiben.

In diesen Thesen wird vornehmlich vom Predigtamt, nicht vom Pfarramt gesprochen, weil Letzteres Organisatorisches impliziert, was nicht notwendigerweise zum Predigtamt dazugehören muss.

Von den Voraussetzungen zum kirchlichen Amt ist es also nur die theologische Ausbildung, die das Predigtamt von anderen Ämtern und Funktionen unterscheidet. Wie schon in These I vermerkt, ist spätestens nach der Aufklärung eine auch auswendiglernbare Orthodoxie nicht ausreichend, ist vielmehr die Fähigkeit zum eigenständigen theologischen Urteil erforderlich, das heißt also das akademisch-wissenschaftliche Studium der Theologie. Dieses ist als äußerer Materialgrund der Ordination anzusehen.

IX.

Die Weise der Anstellung durch die Kirche und Bezahlung ist für das Predigtamt irrelevant. So gibt es Pfarrer, die durch nicht-kirchliche oder nicht-landeskirchliche Stellen angestellt sind und entlohnt werden (pragmatisierte Pfarrer im Schuldienst, Militärseelsorger, Pfarrer in der diakonischen Arbeit u.v.a.m.). So kann es umgekehrt auch „ehrenamtliche“ Pfarrer geben. Entscheidend hingegen ist, dass jeder Pfarrer

- in eine konkrete Gemeinde eingebunden ist;
- in landeskirchlicher Beauftragung seinen Dienst ausübt.

Es darf keine „vaganten“ Pfarrer geben. „Gemeinden“ sind hier nicht nur die Pfarrgemeinden, sondern auch andere „Para“-Gemeinden, die kirchlich anerkannt sind, also Studentengemeinden, Militärseelsorgebezirke, diakonische Anstalten usw., nicht aber persönlich erwählte Personalgemeinden.

Die landeskirchliche Beauftragung impliziert natürlich auch die Einbindung in kirchliche Aufsicht, Disziplinarordnung usw. Es ist zu erwarten, dass in Zukunft häufiger der Fall eintritt, dass qualifizierte Theologen, die schon ordiniert sind oder ordiniert werden können, nicht hauptamtlich in einer Gemeinde oder „Para“-Gemeinde arbeiten wollen, sei es, weil sie in Karenz sind, sei es, weil sie in einem kirchenunabhängigen Bereich arbeiten, aber ehrenamtlich in der Kirche wirken wollen. Es kann seitens der Kirche nur ihre Mitarbeit begrüßt werden. Allerdings muss diese Mitarbeit in Bindung an eine konkrete Gemeinde geschehen. Es wäre daher auch zu überlegen, ob nicht auch pensionierte Pfarrer in eine Bindung an eine konkrete Gemeinde, allerdings in der Regel nicht an die, in der sie vor der Pensionierung tätig waren, treten sollten.

X.

Eine besondere Rolle hat das Lektorenamt. Wie kein anderes Amt ist es Amt öffentlicher Wortverkündigung, aber vom Predigtamt unterschieden. Der Dienst des Lektors gründet sich auf das allgemeine Priestertum und hat Teil am Amt der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums. Das Lektorenamt hat Anteil am Predigtamt, ist aber vom Pfarramt unterschieden. Begründet wird es einerseits durch Notwendigkeiten (Notordnung), andererseits als Ausdruck des allgemeinen Priestertums der Gläubigen. Ausreichende Lektorenausbildung, ordentliche Berufung, präzise Ordnung des Amtes sind notwendig. Die Zuordnung zum Predigtamt ist notwendig und muss eingehalten werden. Jede Ordnung wird bemüht sein müssen, ein ausgewogenes Verhältnis der bestimmenden Elemente zu erzielen.

Das Problem mit dem Lektorenamt ist folgendes: wird es als dem Pfarramt nachgeordnet gesehen, bildet sich ein „Klerus minor“ heraus, was nicht sein soll. Ist es ihm gleichartig, ist es als eigenes Amt überflüssig.

Während in den katholischen Kirchen die sakramentale Konsekration eine klare Grenze zwischen Priester und Lektor zieht, fehlt diese klare Grenze in den evangelischen Kirchen notwendigerweise. Begründungsschwierigkeiten, warum Lektoren dieses dürfen, jenes nicht, warum nicht allein usw. stellen sich notwendigerweise ein.

Um so wichtiger ist es, dass die theologisch-wissenschaftliche Ausbildung als Proprium des Pfarramtes gesehen und anerkannt wird.

Es ist sinnlos, voll ausgebildete und geprüfte Theologen dem Lektorenstande zuzuzählen, nur weil sie kirchlich angestellt sind. Dann würde ja wiederum die Anstellung zum Proprium des Predigtamtes.

Laien, die theologisch gebildet sind, aber kein reguläres Theologiestudium absolviert haben, sollten in Ausnahmeregelung ordiniert werden können.

XI.

Die ökumenische Dimension jeder evangelischen Ämter- und Ordinationstheologie ist von außerordentlicher Bedeutung und daher zu beachten. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Problemen, die kirchentrennend sind, und solchen, die ohne größere Schwierigkeiten wenigstens ein Neben- und Miteinander ermöglichen. Zu letzteren zählen die Differenzen mit Kirchen, die kein ausgebildetes, an theologischer Formation orientiertes Amtsverständnis haben. Hier werden nur Elemente stärker betont, die die evangelischen Kirchen auch haben. Schwieriger ist es mit den sogenannten katholischen Kirchen. Folgende Problembereiche liegen vor:

1. Die sakramentale Konsekration des Priesters. Da auch die katholischen Kirchen die Einbindung des besonderen Amtes der Kirche in das allgemeine Priestertum der Gläubigen prinzipiell anerkennen, ist eine weitere Annäherung denkbar.
2. Die Forderung der episkopalen Sukzession. Diese Forderung ist historisch nicht durchzuhalten, da es gültige presbyteriale Sukzession gegeben hat. Eine Annäherung hängt vom Bischofsverständnis ab.
3. Die hierarchische Ordnung der Kirche als wesentlich (*iure divino*). Sie wird evangelischerseits nicht anerkannt werden können. Daher auch nicht das hierarchisch gefasste dreifache Amt (Episkopat, Presbyterat, Diakonat) (und nur als hierarchisch gefasstes gibt es Sinn):
4. Die Wertung des Episkopates. Rückbesinnung wenigstens auf Luther und Melancthon einerseits, Weiterentwicklung neuerer katholischer Ansätze müssten eine Annäherung möglich machen (freilich ohne hierarchische Struktur *iure divino* und ohne traditionelle Lehre von der episkopalen Sukzession). Eine „Reparatur“ angeblicher protestantischer „Defizite“ durch feierliche Anerkennung der evangelischen Ämter etwa durch Rom, also de-facto-Eingliederung des evangelischen Amtes in den katholischen Klerus, von manchen vorgeschlagen, ist undenkbar, weil sie Unterwerfung und nicht Einigung wäre.
5. Der Primat des römischen Bischofs, über welche Frage eine Einigung nicht vorstellbar ist, solange die römische Lehre nicht erheblich modifiziert wird.
6. Das Amt der Frau. Dieses ist evangelischerseits unverzichtbar geworden. Wir haben erkannt, dass die Ablehnung desselben nicht theologisch begründet war und auch nicht

begründet werden kann, und müssen diese Einsicht den Brüdern in der Ökumene zumuten. (Diese Frage scheint übrigens in der derzeitigen Diskussion die „heißeste“ zu sein.)

7. Die Begründung des Predigtamtes aus der Predigt als der primären Weise göttlicher Selbstmitteilung ist als das reformatorische Anliegen schlechthin offenbar noch nicht einmal in den offiziellen ökumenischen Diskurs aufgenommen worden.

Obwohl die evangelischen Kirchen mit größtem Einsatz die ökumenische Einigung auch in den schwierigen Fragen wird suchen müssen, werden sie - nicht zuletzt deswegen, weil eine baldige Einigung nicht in Sicht zu sein scheint - ihre Ämtertheologie sorgfältig und korrekt weiter zu verfolgen haben. Denn die wahrscheinlichste und gefährlichste Alternative wäre nur ein ungeordnetes Weiterherumstolpern im Irrgarten der Ämterlehre. Sie werden sich nicht verführen lassen dürfen durch die Verlockungen einer illusionären ökumenischen Einigung, auch dann nicht, wenn die mit angeblich reformatorischer Legitimation auftreten.

XII.

Geschichtliche Entwicklungen, unfertige Ansätze, Lösung von Teilproblemen ohne den Blick aufs Ganze, Notlösungen, die dominant geworden sind, all dies hat in evangelischen Kirchen zu manchen problematischen Ausprägungen geführt. Eine theologische Überprüfung der Lehre und Praxis ist dringend erforderlich. Eine komplette „Flurbereinigung“ ist aber nicht einmal denkbar, einerseits, weil man nicht einfach Geschichte revidieren kann, andererseits, weil die Probleme selbst keine völlig widerspruchsfreien Lösungen zulassen. Es wäre schon viel, wenn bei jeder Neuordnung die umfassende Sicht des Problems und eine möglichst ausgewogene Lösung gesucht wird.